

Abschnitt 1 PädTDfErl

Durchführung von pädagogischen Tagen

Landesrecht Hessen

Titel: Durchführung von pädagogischen Tagen

Redaktionelle Abkürzung: PädTDfErl,HE

gilt ab: 15.11.2013

gilt bis: 31.12.2018

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 7014

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: [keine Angabe]

Ressort: Hessisches Kultusministerium

Abschnitt 1 PädTDfErl

¹Pädagogische Tage sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrerfortbildung. ²Über die Durchführung entscheidet nach § 133 Abs. 1 Ziff. 14 Hessisches Schulgesetz die Gesamtkonferenz. ³Pädagogische Tage sind dienstliche Veranstaltungen, an der alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. ⁴Bei Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

1. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
2. ¹In begründeten Fällen können pädagogische Tage während der Unterrichtszeit stattfinden. ²Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Elternbeirates und ggf. der Schüler- bzw. Studierendenvertretung sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt als Dienstsitz des Landesschulamts. ³Finden pädagogische Tage während der Unterrichtszeit statt, sind für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf geeignete Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. ⁴Dies gilt insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten. ⁵Der durch pädagogische Tage bedingte Unterrichtsausfall darf höchstens einen Unterrichtstag pro Schuljahr umfassen.
3. ¹Es wird empfohlen, bei Planung und Durchführung pädagogischer Tage zu prüfen, ob von den Schulen Unterstützungspartner wie zum Beispiel das Landesschulamt einbezogen werden können. ²Eltern- und Schülervertreter können themenbezogen eingeladen werden.

Rechtsstand: 15.11.2013

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: